

Informationsblatt**Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen tierischer Herkunft aus Gastronomiebetrieben und sonstigen Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung (Kantinen)**

Küchen- und Speiseabfälle aus Gastronomiebetrieben und sonstigen Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung (Kantinen) sind organische Abfälle, die nach den gesetzlichen Bestimmungen einer Verwertung zugeführt werden müssen.

Im Regelfall können **Küchen- und Speiseabfälle pflanzlicher Herkunft** aus der Gastronomie (Obst-, Gemüse- und Salatabfälle, Kartoffelschalen, Brot und anderes) über die **Biotonne** entsorgt werden.

Die Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen tierischer Herkunft (sogenanntes K3-Material) über die Biotonne oder die Restmülltonne ist nicht zulässig! Die Nutzung einer Biotonne ist daher nur möglich, wenn eine zusätzliche Speiserestetonne vorhanden ist!

Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft d. h. die Tierkörper Teile oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten (unter anderem Fleisch-, Fisch- oder Geflügelerzeugnisse, Eier- und Milcherzeugnisse; sämtliche Speisereste die Tierkörper Teile oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten), stellen ein ständiges und hohes Risiko für den Ausbruch von Krankheiten oder Tierseuchen dar. Aus seuchenhygienischen Gründen müssen diese getrennt von andern Abfällen gesammelt und entsorgt werden.

Regelungen dazu finden sich im Kreislaufwirtschaftsgesetz, in der Gewerbeabfallverordnung und insbesondere im Beseitigungsgesetz für tierische Nebenprodukte (TierNebG - Tierisches-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und TierNebV – Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung). Dies gilt für Gaststätten, Krankenhäuser, Altenheime, Schulen, andere Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und den gewerblichen Bereich.

Die Abfallberatung empfiehlt die Verwertung aller tierischen Abfälle aus dem Gastronomiebereich über zugelassene Spezialfirmen/-betriebe, die Küchen und Speiseabfälle tierischer Herkunft einer Entsorgung nach seuchenhygienischen Standards unterziehen entsprechend der Verordnung (EG) 1069/2009.

Eine Liste in Deutschland zugelassener registrierter Entsorger für tierische Nebenprodukt (K3-Material) gemäß Artikel 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 finden Sie unter: https://www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/TierischeNebenprodukte/nebenprodukte_node.html, <https://tsis.fli.de/GlobalTemp/202002211306175720.pdf> (BW S. 29-31; BY S. 31-34)

IHRE ANSPRECHPARTNER

Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm (EBU)
Wichernstr. 10
89073 Ulm

Tel. 0731/166-5555 (Abfallberatung)
Tel. 0731/166-7777 (Gefäßveranlagung, Fr. Fauss)
Fax 0731/166-3599
E-Mail: kontakt@ebu-ulm.de

Veterinäramt der Stadt Ulm
Steinbeisstr. 13
89079 Ulm

Tel. 0731/161-2700
Fax 0731/161-1621
E-Mail: veterinaeramt@ulm.de